

Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“ beim Deutschen Bauernverband

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 269
Telefax (030) 31 904 - 271
h.stallknecht@bauernverband.net

Berlin, 14. Dezember 2017

Position der Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“ zur Entscheidungshilfe der Länder zu den Ausnahmen der verpflichtenden Nährwertdeklaration nach Anhang V Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Stand: 30. Oktober 2017

Mit Datum vom 5. Dezember 2017 wurden den Wirtschaftsverbänden das Ergebnis der 32. Sitzung der Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ (ALB) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz mitgeteilt, die sich anlässlich ihrer Sitzung am 25./26. Oktober 2017 unter anderem mit den Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung nach Anhang V Nr. 19 LMIV befasst hat. Dabei wurde die von einer Projektgruppe der ALB erstellte Entscheidungshilfe zur Unterstützung der Lebensmittelüberwachungsbehörden verabschiedet. Es wurde mitgeteilt, dass diese Entscheidungshilfe die gemeinsame Stellungnahme von ALS und ALTS ersetzt.

Nach Durchsicht der Entscheidungshilfe stellen wir fest, dass diese in einigen Passagen vergleichsweise unkonkret ist und die angegebenen Beispiele ohne weitergehende Erläuterungen und Angaben nur schwer auf andere Betriebe übertragbar sind. Aus der Sicht der landwirtschaftlichen Direktvermarktung sind insbesondere folgende Anmerkungen zu einzelnen Passagen der Entscheidungshilfe zu machen:

Seite	Wortlaut der Entscheidungshilfe	Unsere Hinweise
S. 2	<i>„Als lokal gilt die Abgabe in einem Umkreis um den Herstellungsort von nicht mehr als 50 km (unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und anderer Gegebenheiten im Einzelfall ggf. darüber hinaus).“</i>	Viele Direktvermarkter haben ihren Betriebssitz nicht im städtischen Umfeld. Die Bereitschaft der Kunden, marktfernere Einkaufsstätten auszusuchen, sinkt, auch wenn das grundsätzliche Interesse des Verbrauchers an regionalen Produkten wächst. Vermarkter sind darauf angewiesen, auf den Kunden zuzugehen.

		<p>Damit sind viele kleine Direktvermarkter z.B. aus dem Hunsrück, Westerwald ausgeschlossen bzw. haben keine Planungssicherheit für ihren Ausnahmetatbestand.</p> <p>Was ist mit Direktvermarktern, die am Rande von Großstädten wie Hamburg oder Frankfurt ihren Betriebssitz haben? Immer mehr dieser Betriebe versorgen einzelne Geschäfte des LEH in den Zentren mit regionalen Waren, auch haben eine Reihe der Betriebe Stände auf den innerstädtischen Bauern- und Wochenmärkten. Die 50 km – Grenze wird in diesen Fällen schnell überschritten. Sollen alle dieser Betriebe einzeln geprüft werden?</p> <p>Hinzu kommt, dass in bestimmten Regionen aufgrund der Bodenverhältnisse und klimatischen Bedingungen nicht alle Kulturen angebaut werden können.</p> <p>Offene Fragen bei Einzelentscheidungen: wie ermittle ich den Umkreis? Ist damit auch Entfernung gemeint? (z.B. Google-maps)</p>
S. 2	<p><i>„Der Vertrieb mittels Fernabsatz (...) wird in der Regel nicht als „direkte Abgabe“ angesehen. Treffen aber ansonsten alle hier dargestellten Kriterien zu, vor allem bei handwerklicher Herstellung, kann es unverhältnismäßig sein, die Ausnahmeregelung dann nicht zu gewähren, wenn der Vertrieb auf Basis einer Fernkommunikation unmittelbar zwischen Hersteller und Endverbraucher stattfindet.“</i></p>	<p>Einige Direktvermarkter bieten Bestellmöglichkeiten über das Internet, z.B. für Abokisten. Hier wäre eine Nichtgewährung der Ausnahmeregelung unverhältnismäßig.</p> <p>Gleiches gilt für besondere Angebotsformen, wie die Marktschwärmer oder regionale Lieferdienste. Hier werden die Produkte zunehmend über das Internet vorbestellt und dem Verbraucher dann im Rahmen einer wöchentlichen Verteilung direkt übergeben oder an die Haustür geliefert.</p> <p>Unverhältnismäßig ist auch, wenn ein Winzer oder ein Spargelbauer einen Webshop hat und darin für Randprodukte (Traubensaft, Weingelee) Nährwertangaben bräuchte.</p>
S.2	<p><i>„Auch bei Herstellung eines Lebensmittels im Lohnauftrag ist die Ausnahmemöglichkeit nicht gegeben. Die Herstellung muss durch den Unternehmer selbst erfolgen und darf</i></p>	<p>Diese Regelung ist besonders kritisch zu sehen. Denn gerade sehr kleine Betriebe haben aus hygienerechtlichen Gründen keine eigene Verarbeitung (mehr). Investitionen sind in solchen Fällen unverhältnismäßig. Eine Lohnverarbeitung ist auch für</p>

	<i>nicht von anderen Betrieben vorge- nommen werden, auch wenn diese das produzierte Lebensmittel an den Auftraggeber zur Vermarktung zu- rückgeben.“</i>	Betriebe in der Startphase oft der einzig gangbare Weg. Diese wären erheblich be- nachteiligt. Beispiele dafür gibt es in allen Produktbe- reichen, z.B. Milchverarbeitung durch mo- bile Käserei, Obstverarbeitung durch Kel- terei, Fleischverarbeitung durch örtlichen Fleischer usw.
S. 2/3	<i>„kleine Mengen“</i>	In der Entscheidungshilfe wird darauf hin- gewiesen, dass es ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der sich sehr unter- schiedlich in der Praxis anwenden lässt. (Gefahr unterschiedlicher Sichtweisen ein- zelner Kontrolleure ohne konkretere Vor- gaben). Hier sollte auch berücksichtigt werden, dass einzelne Betriebe „Restmengen“ zu Fruchtaufstrichen, Chutneys, Suppen etc. verwerten, was aus Sicht einer Vermei- dung von Lebensmittelverschwendung sehr zu begrüßen ist; allerdings resultieren daraus auch variierende Rezepturen.
S. 3	<i>„Darüber hinaus können Art, Aufbau und Größe eines Unternehmens An- haltspunkte für die Abgabe selbst hergestellter Lebensmittel in „kleinen Mengen“ liefern. Solche Herstel- ler könnten von der Verpflichtung insgesamt befreit werden, ohne dass für jedes ihrer Lebensmittel im Ein- zelnen das Kriterium „kleine Men- gen“ geprüft werden muss.“</i>	Dieser Ansatz ist an sich gut, gibt Kontrol- leuren in der Praxis aber keine konkreten Anhaltspunkte.

Beispiele, die überdacht werden sollten:

S. 4	<i>„Natur- und Fruchtjoghurt, Quark</i>	Hier bräuchte man nähere Informationen; Verarbeitungsmengen < 100 000 kg Milch sind nicht übermäßig viel; wahrscheinlich gibt es einige, nur saisonal erhältliche Pro- dukte; daher werden einige unterschiedli- che Etiketten benötigt.
S. 5	<i>„Käse“</i>	keine Angabe zur Menge; ggf. marktferner Betrieb, der sehr schnell größeren Ver- marktungsradius haben muss
S. 6	<i>„Konfitüren“ und „Fruchtaufstrich“</i>	keine Angabe zu Menge und Sortiment
S. 6	<i>„Apfelsaft Direktsaft aus eigenen Äp- feln“</i>	Gründe, warum dies problematisch zu se- hen ist, wurden bereits erläutert

S. 6	„Rosenblütensaft“	keine Angabe zu Menge
------	-------------------	-----------------------

Landwirtschaftliche Direktvermarkter sind neben kleinen Handwerksbetrieben diejenigen Lebensmittelunternehmer, die auf lokaler Ebene Lebensmittel in Verkehr bringen. In den Erwägungsgründen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, u.a. in 9, 19 und 39, wird auf die Einhaltung und Belastbarkeit durch die Akteure unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Nachhaltigkeit sowie den Verbraucherinteressen besonders hingewiesen. Diese Betriebe sind in besonderer Weise durch ständig neue Auflagen und Verpflichtungen belastet und gefährdet. Aus unseren Ausführungen können Sie entnehmen, auf welche Aspekte wir besonders hinweisen möchten. Hier halten wir es für notwendig, dass die Betriebe in der Praxis Rechts- und Planungssicherheit bei der Anwendung von EU-Vorschriften haben und dass Einzelfallentscheidungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Dies müsste eigentlich auch im Interesse der Lebensmittelüberwachungsbehörden auf Kreis/Stadtebene und eines jeden Kontrolleurs sein. Darauf möchten wir noch einmal mit Nachdruck auf unsere Bedenken und die damit verbundene politische Verantwortung hinweisen.